

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss  
des Hessischen Landtages

## Stellungnahme

07.08.2020

### zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) – Drs. 20/2965 v. 10.06.2020

– Ihr Schreiben vom 09.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAG) abzugeben.

Bereits im Rahmen der Regierungsanhörung haben wir dem Hessischen Sozial- und Integrationsministerium am 22.05.2020 eine umfangreiche Stellungnahme zum im April vorgelegten Gesetzentwurf abgegeben.

Wir stellen fest, dass unsere kritischen Anmerkungen und konstruktiven Empfehlungen kein Anlass waren, wesentliche inhaltliche Änderungen am Entwurf vorzunehmen.

Lediglich an zwei Stellen wurden Anpassungen vorgenommen:

- Die Rücknahme der vorgesehenen Streichung von § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG. Damit wird die aus unserer Sicht aktuell defizitäre Gesetzeslage aufrechterhalten.
- Eine Ergänzung unter § 7 Abs. 1 Nr. 2c. Damit wird die Personengruppe erweitert, für die die Kommunen das neue Integrationsgeld erhalten.

Unsere Stellungnahme vom 22.05.2020 ist weiterhin aktuell und Grundlage dieser aktualisierten Stellungnahme.



Diakonie 



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Unsere Stellungnahme beinhaltet Anmerkungen zu folgenden Aspekten:

<b>1. Grundsätzliche Vorbemerkung</b>	<b>2</b>
1.1 Wieder keine Mindest- und Gewaltschutzstandards	2
1.2 Corona – und weiter keine Standards	3
1.3 Die Liga Hessen hält an Forderungen zu Standards fest	5
1.4 Gebühren	5
<b>2. Kommentierung einzelner Paragraphen</b>	<b>6</b>
2.1 Zu § 1 Aufnahmepflicht	6
2.2 Zu § 3 Unterbringung	7
2.3 Zu § 4 Gebühren für die Unterbringung	8
2.4 Zu § 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses	8
2.5 Zu § 5a Satzungsermächtigung	11
2.6 Zu § 7 Erstattung von Aufwendungen	14

## 1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Auch im September 2017 wurde uns ein Gesetzentwurf zu Änderungen am Landesaufnahmegesetz (LAG) mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt, die wir am 27.10.2017 abgegeben haben. Die damaligen Änderungen gingen auch schon auf eine Einigung (vom 24.01.2017) zurück, die Ergebnis von Gesprächen des Hessischen Sozial- und Integrationsministeriums (HMSI) ausschließlich mit den Kommunalen Spitzenverbänden (KSpV) waren.

Das Muster wiederholt sich auch bei Vorlage des nun vorliegenden Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des LAG. So wie damals scheinen sich auch nun wieder die KSpV mit ihren Interessen im Rahmen der Verhandlungen mit dem HMSI zur Novellierung des LAG im Januar 2020 auf ganzer Linie durchgesetzt zu haben. Das Ergebnis der schriftlichen Einigung vom 21.01.2020: Die Spielräume, die von den KSpV für die Gebietskörperschaften erzielt werden konnten, haben sich noch einmal deutlich auf Kosten der Geflüchteten vergrößert.

### 1.1 Wieder keine Mindest- und Gewaltschutzstandards

Hingegen wurden die seit 1992 und zuletzt in unserer [Stellungnahme zum LAG vom 27.10.2017](#) angemahnten *Regelungsbedarfe im Hinblick auf Mindest- und Gewaltschutzstandards sowie die Festlegung eines Personalschlüssels zur sozialen Betreuung* schon im Gesetzgebungsverfahren Ende 2017 nicht berücksichtigt und auch dies setzt sich nun wieder fort.

Und mehr noch: Jetzt wird die Notwendigkeit von Mindeststandards in der o. g. Einigung zwischen HMSI, HMdF und KSpV sogar ausdrücklich verneint.

Diese Ablehnung hat wortgleich Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden mit einer auffällig knapp gehaltenen Feststellung: *„Die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft wurde für nicht notwendig erachtet“*.

**Die Liga Hessen erwartet**, dass im Rahmen der Anhörung seitens des HMSI eine Erläuterung zur zitierten Aussage erfolgt, zumal sowohl die Einigung vom Januar 2020 als auch die vorliegende Gesetzesbegründung eine Erklärung vermissen lassen.



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 1.2 Corona – und weiter keine Standards

Dass *inmitten der Corona-Zeit* ein Gesetzesentwurf vorgelegt wird, der *explizit und nun zum zweiten Mal die Notwendigkeit von Mindest- und Gewaltschutzstandards verneint*, macht uns fassungslos. Die aktuelle Situation macht augenfällig deutlich, dass das Virus sich gerade in beengten Verhältnissen verbreitet<sup>1</sup>.

Von menschenwürdigen Unterbringungsverhältnissen, die einen Aufenthalt „ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen gewährleisten“ – so verlangt es das LAG in § 3 Abs. 1 S. 1 – sind wir weit entfernt. Dringend nötig sind gerade jetzt dezentrale und entzerrte Wohnverhältnisse!

Nachdrücklich gefordertes Abstandhalten, Kontaktreduktion und selbst die vom Robert-Koch-Institut dringend empfohlenen Präventions- und Schutzmaßnahmen für Flüchtlingsunterkünfte können in Sammelunterbringungen bis auf wenige Ausnahmen nicht im Entferntesten eingehalten werden.

In ganz Hessen ist zu beobachten: Gemeinschaftsunterkünfte sind entweder von vereinzelt oder größeren Ausbrüchen betroffen. Die Dunkelziffer dürfte unseres Erachtens wesentlich höher sein als die erfassten Infektionszahlen. Denn selbst bei Auftreten eines bestätigten Falls wurden zumindest in den ersten Monaten nicht alle Bewohner\*innen umgehend getestet. Bis dato gibt es dazu keine entsprechende landesweite Vorgabe oder mindestens eine Empfehlung – trotz des zweifelsfreien und wissenschaftlich belegten höheren Infektionsrisikos insbesondere in solchen Unterkünften, die nicht in kleine separierte Wohneinheiten eingeteilt sind.

Zudem scheint die Verhängung von Kollektivquarantäne, die von den Forscher\*innen der Bielefelder Studie sowohl aus epidemiologischer als auch rechtlich-normativer Sicht abgelehnt wird, in vielen Gebietskörperschaften zu einer Routine-lösung geworden zu sein.

Das HMSI übernimmt zwar richtigerweise die Verantwortlichkeit für die finanzielle Unterstützung der Gebietskörperschaften bei der Unterbringung und Sozialbetreuung. Aber es wird keine Mitverantwortung übernommen für die menschenwürdige und nicht gesundheitsgefährdende Ausgestaltung der kommunalen Unterbringung nach konkreten und überprüfbaren qualitativen Maßstäben.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> So auch die mittlerweile dazu vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse:

In der am 29.05.2020 veröffentlichten **Studie des Kompetenznetzes Public Health Covid-19 „SARS-CoV-2 in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete“** (sog. **Bielefelder Studie**) wird ein hohes Infektionsrisiko in Flüchtlingsunterkünften nach einem ersten nachgewiesenen COVID-19-Fall festgestellt und mit dem auf Kreuzfahrtschiffen verglichen. Das **Robert-Koch-Institut** konstatiert in seinen am 08.07.2020 vorgelegten **„Empfehlungen für Gesundheitsämter zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Schutzsuchende (im Sinne von §§ 44, 53 AsylG)“**: *„Das Übertragungsrisiko virusbedingter Erkrankungen der Atemwege ist in Aufnahmeeinrichtungen (AE) und Gemeinschaftsunterkünften (GU) besonders hoch, da hier viele Menschen auf engem Raum zusammen leben und Wohn-, Küchen-, Ess- und Sanitärräume gemeinsam nutzen“*.

<sup>2</sup> Das häufig vorgebrachte Gegenargument der kommunalen Selbstverwaltung sprach auch im März 1996 nicht gegen die Schaffung eines Anknüpfungspunktes für Mindeststandards über den damaligen § 2a LAG (**GVBl. 12.03.1996, S. 105**). Schon damals waren die Gebietskörperschaften zur Aufnahme und Unterbringung verpflichtet. In der **Gesetzesbegründung (Drs. 14/1164, S. 8)** dazu hieß es: *„Um eine menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen, ist eine Normierung von Mindeststandards erforderlich. Die Einzelheiten sollen durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt werden“*. Es folgte der, wenn auch inhaltlich nicht ausreichende, so doch anerkennenswerte Versuch der Normierung von Standards über die *„Verordnung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften“* vom 05.11.1996 (**GVBl 15.11.1996, S. 473**).

Diese Verordnung wurde im März 2000 unter neuer Landesregierung wieder aufgehoben.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden  
Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74  
info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Dies wäre aber insbesondere in Corona-Zeiten nach dem Gebot der Gesundheitsprävention zum Schutz der Bewohner\*innen, darunter Risikogruppen und Kinder mit ihren Familien, dringend erforderlich.

Uns scheint, dass die Bedarfe und Anliegen untergebrachter Geflüchteter in keinem Corona-Stab auf Landesebene vorkommen. Im Rundschreiben des HMSI vom 08.04.2020<sup>3</sup> mit „Hinweise[n] zur Eindämmung und zum Umgang mit SARS-CoV-2 in Gemeinschaftsunterkünften nach dem Landesaufnahmegesetz [...]“ heißt es zwar:

*„Das höchste Ziel der Landesregierung ist es, die Ausbreitung des SARS-Cov-2 zu verlangsamen und sicherzustellen, dass besonders gesundheitsgefährdete Personen (Ältere, Vorerkrankte) geschützt werden. Die wirksamste Maßnahme, um dies zu erreichen ist, persönliche Kontakte zu reduzieren.“<sup>4</sup>*

Wo also bleibt ein landesweites Schutzkonzept für besonders schutzbedürftige Gruppen in Gemeinschaftsunterkünften, aber auch für andere Bewohner\*innen? Wie sollen Menschen Abstand halten, wenn sie sich zu viert oder sogar zu mehr Personen ein Zimmer und mit vielen anderen die sanitären Anlagen und Kochgelegenheiten teilen müssen? Welche Konsequenzen sind auf Landesebene aus den Befunden und Empfehlungen der Bielefelder Studie und des RKI gezogen worden?

Für Geflüchtete scheinen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG, die Schutzvorschriften des Infektionsschutzgesetzes und die dringenden Empfehlungen des RKI selbst in Corona-Zeiten keine vergleichbare Schutzgarantie entfalten zu können wie für den Großteil der Bevölkerung.<sup>5</sup>

**Die Liga Hessen sieht das Land Hessen in der Pflicht dafür Sorge zu tragen,** dass eine coronaschutzkonforme Unterbringung grundsätzlich ausnahmslos gewährleistet werden kann. In allen Unterkünften müssen die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen inkl. Abstandsgebote sowie die empfohlenen Präventionsmaßnahmen für alle Bewohner\*innen nach landesweiten Mindest-/Rahmenstandards endlich umsetzbar sein. Den besonderen Schutzbedarfen sowohl von Risikogruppen als auch von besonders vulnerablen Personen (nach EU-Aufnahmerichtlinie) muss dabei wirksam Rechnung getragen werden.

<sup>3</sup> adressiert an die Regierungspräsidien, die Städte Frankfurt und Wiesbaden sowie an die KSpV

<sup>4</sup> Das RKI geht (nicht nur) mit Blick auf Risikogruppen weit über diese politische Absichtserklärung hinaus und spricht für diese Personen inkl. Familienangehöriger eine dringende Empfehlung zur präventiv separierten Unterbringung für die gesamte Dauer der Pandemie aus.

<sup>5</sup> Zum Stand Mitte Mai 2020 galten selbst für öffentliche „Zusammenkünfte“ oder „Veranstaltungen im privaten Raum“ strengere Schutzvorgaben als für Unterkünfte.

Öffentlich durften sich Menschen i. d. R nur zu weniger als 100 Personen und unter Einhaltung der Abstandsregelungen zusammenfinden. Private Veranstaltungen waren „nur in einem engen privaten Kreis“ gestattet. Damit waren selbst für öffentliche Veranstaltungen höhere staatliche Schutzanforderungen eingezogen als für in Unterkünften lebenden Menschen, die oft zu mehr als 100 Personen in begrenzten Raum Tag und Nacht zusammenleben müssen. Selbst die mittlerweile erheblich gelockerte Verordnungslage, nach der sich momentan max. 10 Personen im öffentlichen Raum aus verschiedenen Haushalten treffen dürfen, kann kaum in allen Gemeinschaftsunterkünften eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere Unterkünfte, in denen keine abgeschlossenen Wohneinheiten existieren oder Zimmer noch nicht einmal über Türen und Decken verfügen. Dennoch sieht das HMSI unverändert keinen Handlungsbedarf, um der offenkundigen Ungleichbehandlung und Gesundheitsdiskriminierung zu begegnen.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Auch *aus Sicht der Träger und Mitarbeitenden* müssen wir konstatieren, dass die strukturelle Benachteiligung der Flüchtlingsarbeit gegenüber anderen Feldern sozialer Arbeit durch die Corona-Pandemie noch deutlicher zu Tage tritt.

So haben die zahlreichen Erlasse des HMSI seit 01.04.2020 bis einschließlich 10.07.2020, in denen es um die Beschaffung und Verteilung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) oder von Desinfektionsmitteln ging, Einrichtungen nahezu aller Felder sozialer Arbeit nachrichtlich adressiert, nämlich die der ambulanten und stationären Altenpflege, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Drogenhilfe und Wohnsitzlosenhilfe. Einrichtungen der Flüchtlingsarbeit sind schlichtweg in keinem einzigen Erlass vorgekommen!

Wir fragen uns, welche Botschaft Träger von Gemeinschaftsunterkünften und ihre Mitarbeitenden aus dieser sich ständig wiederholenden Ignorierung ableiten sollen. Diese Frage wird uns durchaus auch von unseren Trägern gestellt; eine Antwort konnten wir bislang nicht geben.

## 1.3 Die Liga Hessen hält an Forderungen zu Standards fest

Grundsätzlich bleibt es uns völlig unverständlich, dass die Landesregierung sehr viel Geld zur Unterbringung von Geflüchteten an die Gebietskörperschaften weitergibt, ohne Unterbringungs- und Betreuungsbedingungen festzuschreiben und kein Interesse an einem Nachweis über die Verwendung der Mittel zu haben scheint – ob mit oder ohne Corona.<sup>6</sup>

Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge sieht in seinen am 30.04.2020 verabschiedeten [Empfehlungen zum Thema „Kinder, Jugendliche und ihre Familien in Unterkünften für geflüchtete Menschen“](#) ganz klar eine Landesverantwortung bei der Umsetzung von Standards:

*„Die Umsetzung der in dieser Empfehlung genannten Standards für die Unterbringung geflüchteter Menschen und insbesondere geflüchteter Familien darf nicht von den Ressourcen einzelner Behörden oder Betreiberorganisationen abhängen.*

*Die Verankerung von Unterbringungsstandards in Landesrecht, möglichst in Form von durch Landesparlamente demokratisch legitimierten Gesetzen und detaillierten, verbindlichen Verordnungen für die flächendeckende Umsetzung von Qualitätsstandards und die Finanzierung durch die Länder ist daher nach Ansicht des Deutschen Vereins unabdingbar.“*

**Die Liga Hessen fordert** weiterhin landesweit verbindliche Mindest- und Gewaltschutzstandards inkl. angemessener Personalschlüssel für alle Flüchtlingsunterkünfte in Hessen. Diese sollten unter Beteiligung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem HMSI und den KSpV erarbeitet werden.

## 1.4 Gebühren

Auch unsere früheren Hinweise zur Ausgestaltung und Deckelung von Gebühren für die Unterbringung in Unterkünften aus 2017 und 2019 werden erneut nicht aufgegriffen.<sup>7</sup> Im Gegenteil: Der Spielraum der KSpV in der Ausgestaltung von Gebührensatzungen wird erweitert (hierzu mehr unter § 3 und § 5a).

<sup>6</sup> Von jedem frei-gemeinnützigen Träger in einer Landesförderung wird genau dies zu Recht im Rahmen der Verwendungsnachweisführung mit Sachbericht eingefordert.

<sup>7</sup> siehe unsere o. g. Stellungnahmen zum LAG vom 27.10.2017 und 27.02.2019



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

## 2. Kommentierung einzelner Paragraphen

### 2.1 Zu § 1 Aufnahmepflicht

Das LAG ist die Rechtsgrundlage zur Sicherstellung der Unterbringung Asylsuchender und von Personen mit humanitärem Aufenthaltsrecht durch die Landkreise und Gemeinden, zu deren Aufnahme das Land Hessen verpflichtet ist.<sup>8</sup> Entsprechend sind in § 1 die Personengruppen zu nennen, die asylsuchend oder ausreisepflichtig sind oder über ein humanitäres Aufenthaltsrecht verfügen UND verpflichtet sind, in Hessen ihren Wohnsitz zu nehmen.

Die im ersten Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene Streichung der Personen mit Flüchtlingsanerkennung und subsidiärem Schutz ist mit dem vorgelegten Entwurf wieder zurückgenommen worden. Es bleibt damit bei der jetzigen (defizitären) Gesetzeslage, wonach für diese Personen die Aufnahmepflicht der Landkreise und Gemeinden unter § 1 Abs. 1 Nr. 9 unverändert normiert bleibt.

Damit hat sich die Landesregierung zwar offenbar einem Teil der Kritik aus unserer Stellungnahme vom 22.05.2020 angenommen, bedauerlicher Weise aber nicht in Gänze. Denn weiterhin nicht erfasst bleiben damit Personen, denen während ihres Aufenthalts in der Aufnahmeeinrichtung

- Schutz nach § 2 AsylG als Asylberechtigte zuerkannt wurde und denen folglich eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG zu erteilen ist oder
- bei denen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde und die in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten.

Bereits im Jahr 2016 war es unverständlich, warum diese beiden Personengruppen nicht aufgenommen wurden bzw. werden.<sup>9</sup>

In der Gesetzesbegründung (S. 7 und 8) heißt es nunmehr, dass Personen mit internationalem Schutz, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist, nach der Änderung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) den Gebietskörperschaften zugewiesen werden könnten.

Der Verweis auf das AsylG spricht allerdings *erst recht* für eine Erweiterung um die genannten Personengruppen. Denn in § 50 Abs. 1 Nr. 1 heißt es ausdrücklich, dass „Ausländer [...] unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen [sind], wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass dem Ausländer Schutz nach §§ 2, 3 oder 4 zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen [...] vorliegen [...]“.

Asylberechtigte (nach § 2 AsylG) und Menschen mit nationalem Abschiebungsverbot (nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) sind damit also vom Wortlaut des § 50 AsylG gleichrangig mit GFK-Flüchtlingsen und subsidiär Schutzberechtigten erfasst. Daraus folgt, dass auch sie nach § 50 Abs. 4 AsylG explizit nach Landesrecht zuzuweisen sind. Innerhalb der Argumentationslinie der Gesetzesbegründung, die auf die asylrechtliche Zuweisungsregelung verweist, müsste die Landesregierung diese Personengruppen in § 1 Abs. 1 ergänzen.

<sup>8</sup> siehe [Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 08.08.1980, Drs. 9/3350](#), Seite 1, Satz 1

<sup>9</sup> So auch bereits moniert in unserer Stellungnahme vom 27.10.2017 zur damaligen Änderungen des LAG.



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Davon unabhängig ergibt sich die Aufnahmepflicht der hessischen Gebietskörperschaften ohnehin nicht nur aus § 50 AsylG – dieser Vorschrift unterfallen lediglich Personen, die zuvor zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet waren, was schon jetzt nicht auf den gesamten in § 1 LAG genannten Personenkreis zutrifft.

## **Wir empfehlen dringend, § 1 Abs. 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:**

*„Personen, denen nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und die einer Wohnsitzverpflichtung nach dem AufenthG unterliegen.“*

## **2.2 Zu § 3 Unterbringung**

In der Gesetzesbegründung heißt es: *„Die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft wurde für nicht notwendig erachtet“.*

Hierzu verweisen wir auf unsere *grundsätzlichen Vorbemerkungen* am Anfang sowie auf die o. g. Stellungnahme der Liga Hessen zum LAG vom 27.10.2017 (S. 3f.). An den schon 2017 ausführlich begründeten Forderungen halten wir unverändert fest – mehr denn je angesichts der Corona-Situation:

*„Die aktuelle Unterbringungsverpflichtung nach den Kriterien der Menschenwürde und gesundheitlichen Maßstäben ist in ihrer derzeitigen Formulierung nicht ausreichend. Innerhalb des LAG bedarf es einer Konkretisierung qualitativer Unterbringungsstandards in Form von Mindest- und Gewaltschutzstandards, sowohl hinsichtlich der personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung wie auch in Bezug auf professionelle sozialpädagogische Standards der fachlichen Betreuungs-, Beratungs- und Integrationsarbeit.*

*Derartige Standards gelten für Einrichtungen und Soziale Dienste aller anderen Felder der sozialen Arbeit und sind für eine adäquate Unterstützung und Förderung der Integration geflüchteter Menschen nach hessenweit vergleichbaren Bedingungen unerlässlich. [...] Andere Bundesländer, wie z. B. Brandenburg, Sachsen, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, haben die Notwendigkeit entsprechender Standards und Gewaltschutzkonzepte bereits erkannt und diese eingeführt. Auch einzelne hessische Gebietskörperschaften, wie z. B. die Städte Frankfurt und Darmstadt, haben aufgrund einer mangelnden Landesregelung selbst verbindliche Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte formuliert. [...]*

*[D]ie Liga der Freien Wohlfahrtspflege [hat] in der Vergangenheit [...] Vorschläge und Forderungen gegenüber der Hessischen Landesregierung bzw. dem Hessischen Sozialministerium in ihren „Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften“ bereits übermittelt [...] <sup>10</sup>. Aus Sicht der Liga Hessen sind qualitative Mindeststandards, die die Maßstäbe der Menschenwürde und des (Gewalt-)Schutzes insbesondere von vulnerablen Gruppen gewährleisten, unerlässlich. [...].*

*Die Gewährleistung ihrer Finanzierung durch das Land Hessen sollte in Verhandlungen mit der Liga Hessen und anderen Partnern bei der kommunalen Unterbringung von Geflüchteten z. B. in Form von Rahmenvereinbarungen miteinander bestimmt und rechtsverbindlich vereinbart werden.“*



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

<sup>10</sup> siehe [Mindeststandards für die Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften](#), Stand Dezember 2014

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## 2.3 Zu § 4 Gebühren für die Unterbringung

Dass für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften Gebühren erhoben werden, erachtet die Liga Hessen grundsätzlich für legitim und nachvollziehbar.

Kritisch sind allerdings die künftig unter „§ 5a Satzungsermächtigung“ geplanten Regelungen zu den Ausgestaltungs- und Erhebungsspielräumen der Gebietskörperschaften aufgrund eigener Satzungen, wozu wir weiter unten Stellung nehmen (siehe unter § 5a, S. 10f.).

Die in § 4 Abs. 2 unverändert verbleibende Regelung zur sog. Rechtsverordnung – gemeint ist die hessische Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (VertUGebVO), welche derzeit ebenfalls evaluiert wird – ist in der Anwendungspraxis aufgrund der Konkurrenzregelung zur Satzungsermächtigung seit 2017 zu unserem Bedauern der Bedeutungslosigkeit anheimgefallen.

Hier sind Unterbringungsgebühren für Flüchtlinge gestaffelt – je nach Anzahl der Personen in einem Haushalt – und unserer Auffassung nach vertretbar und angemessen festgelegt.

Obwohl auch Staatsminister Klose in [der Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP am 29.05.2019 \(Drs. 20/532\)](#) zu „Nutzungsgebühren für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften“ ausdrücklich darauf hinweist, dass „Landkreise/Kreisfreie Städte [...] Gebühren für die Unterbringung von Personen in einer Unterkunft entweder nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung oder nach eigener Satzung geltend machen“ können, ist uns keine einzige Gebietskörperschaft bekannt, die die Gebührenregelung nach der VertUGebVO umsetzt.

Wir sind der Auffassung, dass die VertUGebVO einen wesentlich höheren Stellenwert bei der Gebührenerhebung erhalten sollte. Dies haben wir auch bereits in unserer [Stellungnahme im Rahmen der Evaluierung ablaufender Gesetze zum Landesaufnahmegesetz](#) vom 27.02.2019 (S. 2, 4) ausgeführt:

*„Für Personen, die mittlerweile in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, als sog. Selbstzahler\*innen gelten und deren Einkommen sich nach Abzug der Gebühren noch knapp oberhalb des SGB II-Regelsatzes bewegt, führt die Zahlung der Gebühren zu einer erheblichen und in Anbetracht der teils schlechten Unterbringungsbedingungen unverhältnismäßigen Belastung. [...] Geflüchtete, die keine Sozialleistungen beziehen, sollten unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, dem Stand ihres Asylverfahrens und ihres Aufenthaltsstatus maximal die nach [...] der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung geltenden Pauschalen zahlen müssen.“*

**Die Liga fordert** die Umsetzung einer landesweiten Deckelung der Gebühren für Selbstzahler\*innen in Anwendung der VertUGebVO über eine Ergänzung in § 5a zur Satzungsermächtigung (Härtefallregelung) (siehe auch unten zu § 5a, S. 11).

## 2.4 Zu § 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

Der wesentlich neu gefasste Paragraph erweitert die Spielräume der Gebietskörperschaften erheblich und räumt ihnen eine nahezu schrankenlose Flexibilität zu Lasten der Geflüchteten ein. Insbesondere an dieser Stelle wird sehr deutlich, dass sich das bereits vorher bestehende Ungleichgewicht zwischen den Gestaltungs- und Eingriffsrechten der Gebietskörperschaften einerseits und den ohnehin bereits äußerst schwachen Schutz- und Abwehrrechten der Bewohner\*innen andererseits nun noch einmal massiv verschärft. Von einer eigenständigen Rechtsposition der Bewohner\*innen kann kaum noch die Rede sein. Sie erscheinen vielmehr nur noch als Pflicht(erfüllungs)inhaber\*innen. Dies leitet sich aus den folgend ausgeführten Aspekten ab.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de



# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

In **Abs. 1** weiterhin enthalten bleibt die Möglichkeit, gegenüber Bewohner\*innen *das Nutzungsverhältnis „aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist“ zu beenden*. Kritisch sind vor allem folgende Punkte:

- Das Festhalten an einer „fristlosen“ Beendigung; dies ist insbesondere aufgrund der *Berührung von Grundrechten* (v. a. der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit) und der sich daraus ergebenden Schutzansprüche gegen staatliche Eingriffe nicht vertretbar (siehe dazu S. 8f.). Die *Unbestimmtheit der „wichtigen Gründe“* ist ebenfalls ungeeignet, um solch gravierende Eingriffe rechtfertigen zu können.
- Die (neue) Ausdehnung dieser Auflösungsregelung auf *alle* Bewohner\*innen (statt wie bislang mit eingegrenzter Anwendung nur auf Personen, die nicht oder nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind);
- Die gleichzeitig *nicht abschließende Benennung* dessen, was als „wichtiger Grund“ gelten kann; „*insbesondere*“ – also nicht ausschließlich – ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen § 3 Abs. 4 (Hausordnung), die Nichtentrichtung der Nutzungsgebühr oder die Weigerung einer internen oder externen Verlegung werden exemplarisch aufgezählt. Daraus folgt, dass die Gebietskörperschaft weitere „wichtige Gründe“ vorbringen kann.
- Der *Verzicht im Wortlaut auf die „Erforderlichkeit“* bei einer internen oder externen Verlegungsabsicht; der Erläuterung in der Gesetzesbegründung, das ohnehin verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip werde nicht beeinträchtigt, kann zwar gefolgt werden. Doch wird dadurch ohne Not der Eindruck des zunehmend in Schieflage geratenden (Miss-)Verhältnisses zwischen Eingriffsrechten der Gebietskörperschaften einerseits und Rechten der Bewohner\*innen andererseits – wenn auch nur „kosmetisch“ – verstärkt.

In **Abs. 2** wird der schon bislang bestehende *Auflösungsgrund der wiederholten Ablehnung einer zumutbaren Wohnung ohne Vorbringung eines ausreichenden Grundes* genannt. Wir gehen davon aus, dass Geflüchtete selbstverständlich ein hohes Eigeninteresse daran haben, in eine eigene Wohnung ziehen zu können. Sofern sie eine solche ablehnen, stellt sich die Frage, was als „wichtiger Grund“ akzeptiert wird. Ein gesundheitsgefährdender Zustand angebotenen Wohnraums (z. B. marode Bausubstanz, Schimmel etc.) oder wesentlich längere Wege zur Ausbildungs- oder Arbeitsstätte v. a. aufgrund schlechterer Anbindung an den ÖPNV müssten unseres Erachtens bspw. als in diesem Sinn „wichtige Gründe“ anerkannt werden.

**Die Liga Hessen erachtet in diesem Zusammenhang die Einrichtung und Finanzierung unabhängiger Beschwerdestellen für unbedingt geboten.**

Eine solche wäre unserer Meinung nach die beste Anlaufstelle, um die Bewohner\*innen bei Entscheidungen, die sie betreffen und unmittelbaren Einfluss auf sie haben, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte zu unterstützen, v. a. im Kontext geplanter Umverteilungs- und Beendigungsentscheidungen nach § 5.

In **Abs. 3** dürfte gemäß unserer Argumentation für eine Erweiterung des Personenkreises verpflichtend unterzubringender Personen in § 1 *kein Ende des Nutzungsverhältnisses allein aufgrund der Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts* erfolgen. Dies dürfte erst bei Wegfall oder Aufhebung einer Wohnsitzauflage eintreten.

Dass Abs. 3 nicht verbindlich regelt, *dass (unfreiwillige) Obdachlosigkeit zwingend zu vermeiden* ist, erachten wir als weiteres Defizit.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Zwar wird in Abs. 3 und in der Gesetzesbegründung das Zusammenwirken von Landreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur Findung einer „geeigneten Lösung“ als Pflicht formuliert. Aber diese Fokussierung auf das unbestimmte Kriterium der „Eignung“ lässt letztlich zu viel Spielraum dafür offen, dass „die Lösung“ in einer Obdachlosen(not)unterbringung gesehen wird. Um dem vorzubeugen, müsste klar gestellt werden, dass in aller Regel die Unterbringung in der gleichen Unterkunft ermöglicht werden muss. Auch hier dürfte der Betroffene nicht nur zum Objekt eines Entscheidungsgegenstands herabgestuft werden, ohne selbst Einfluss auf den Entscheidungsprozess nehmen zu dürfen – mind. mittels einer Anhörung.

Da die *Beendigung eines Nutzungsverhältnisses* geeignet sein kann, *in elementare Grundrechte einzugreifen*, bedarf es unserer Auffassung nach zwingend einer in jedem Fall belastbaren Absicherung. Nach Auffassung des VG Berlin<sup>11</sup> sind bei unfreiwilliger Obdachlosigkeit aufgrund eines Verweises aus einer Flüchtlingsunterkunft die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde berührt. Außerdem wäre im Falle einer Verlegung in eine andere Unterkunft ggf. auch das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie berührt – sofern die Familie nicht als Ganze verlegt wird und es sich nicht um einen Gewaltschutzfall handelt – sowie das Grundrecht auf Allgemeine Handlungsfreiheit.

**Die Liga Hessen fordert**, dass für die Fälle, in denen eine weitere Unterbringung in der gleichen Unterkunft nicht möglich ist, eine Vorschrift ergänzt wird, nach der jede betroffene Person Anspruch auf eine *nahtlose Anschlussunterbringung* hat – sei es nach LAG, sei es nach HSOG.

In **Abs. 4** wird versäumt zu benennen, dass die Bewohner\*innen:

- über das Erlöschen des Nutzungsverhältnisses nach zweiwöchiger Abwesenheit ohne Abmeldung in jedem Fall vorab aufzuklären sind und zwar in einer ihnen verständlichen Sprache und
- zudem darüber aufgeklärt werden müssen, bei welcher Stelle/Person/Institution sie sich binnen welcher Frist und in welcher Form abmelden müssen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Einrichtung aufhalten wollen.

Die unklare Aufklärungs- und Informationslage hat in der Vergangenheit immer wieder dazu geführt, dass Bewohner\*innen, die Verwandte oder Freunde besucht haben, nach Rückkehr ohne Unterkunft dastanden, ihr persönlicher Besitz nicht mehr auffindbar war und die Leistungen nach dem AsylbLG eingestellt waren.

Manche hatten auch die/den örtlich zuständigen Sozialarbeiter\*in informiert; im Nachhinein stellte sich dann aber heraus, dass es sich eben nicht die um die „richtige Stelle“ handelte.

Hier muss für alle Beteiligten Klarheit über die Vorschrift und die einzuhaltenden Wege geschaffen werden. Die Betreiber sind in jedem Fall zu verpflichten, auch im Falle des Erlöschens des Nutzungsverhältnisses die persönliche Habe für einen angemessenen Zeitraum sicher zu verwahren.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die *Übermittlung personenbezogener Daten* über den Aufenthalt bzw. das Verlassen der Unterkunft durch private (frei-gemeinnützige oder andere nicht-staatliche) Betreiber an staatliche Stellen datenschutzrechtlich nicht zulässig sein dürfte.<sup>12</sup>



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

<sup>11</sup> vgl. [VG Berlin 01.03.2017 - Az. 23 L 144.17](#), Rn. 6

<sup>12</sup> vgl. [Antidiskriminierungsberatung Brandenburg](#) (Hg.): Grundrechte für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, S. 24

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## **Die Liga Hessen lehnt die Beendigungsregelungen des § 5 in der vorliegenden Fassung ab.**

Ergänzt werden müssen unserer Meinung nach unmittelbar wirksame Abwehr- und Schutzmechanismen für Bewohner\*innen sowie Verfahrensgarantien, um ein Gleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten herzustellen. Andernfalls führen die aufgeführten Punkte, insbesondere in ihrer Kumulation, zu zahlreichen enormen Risiken für Bewohner\*innen, die künftig der Unterkunft verwiesen werden können, sobald sie in irgendeiner Weise in Misskredit geraten.

Angesichts der drohenden Grundrechtseinschränkungen müssen die Hürden für jede Beendigung entsprechend hoch sein. Und entsprechend klar müssen die dann entstehenden Verpflichtungen der Gebietskörperschaften definiert sein, um auch kurzfristige Obdachlosigkeit zu vermeiden.

**Wir gehen davon aus**, dass das HMSI vor diesem Hintergrund unsere Auffassung teilt, dass *für alle Entscheidungen*, die die *Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder die Verlegung in eine andere Unterkunft* betreffen, selbstverständlich *folgende Rechts- und Verfahrensgarantien* Anwendung finden:

- das Recht auf Anhörung nach § 28 VwVfG,
- das Recht auf hinreichende Bestimmtheit des Verwaltungsakts inkl. Schriftform und Rechtsbehelfsbelehrung nach § 37 VwVfG sowie
- das Recht auf eine Begründung nach § 39 VwVfG.

Sofern das HMSI hier eine andere Rechtsauffassung vertritt, gehen wir davon aus, dass diese im Rahmen der Regierungsanhörung erläutert wird.

## **Die Liga Hessen fordert**, dass diese Verfahrensgarantien im Kontext jeder Beendigung eines Nutzungsverhältnisses gewährleistet sind.

Eine umfängliche und verständliche Aufklärung über die Bewohner\*innenpflichten und die drohenden Folgen bei Verstoß muss bei jedem Einzug und jeder Verlegung in eine andere Unterkunft nachweislich erfolgen.

Beides ist umso wichtiger, weil zahlreiche Auflösungsentscheidungen fristlos ergehen dürfen und das Nutzungsverhältnis auch erlöschen kann.

## **2.5 Zu § 5a Satzungsermächtigung**

Es ist unstrittig, dass auch Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt vollständig selbst bestreiten, für die Unterbringung zahlen. Wir können auch nachvollziehen, dass die geltend gemachten Unterbringungskosten regional unterschiedlich sind. Schließlich sind die Mieten in Frankfurt auch andere als z. B. in Waldeck-Frankenberg.

Wir begrüßen daher, dass eine verpflichtende Regelung zur Gebührenermäßigung (Härtefallregelung) in § 5a Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen wurde, sodass eine solche künftig in jeder Satzung enthalten sein muss.

Der Spielraum, der den Gebietskörperschaften bei der Ausgestaltung der Satzungen eingeräumt wird, ist allerdings beachtlich: Sie definieren die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses, legen zusätzlich zu § 5 Kriterien für die Beendigung fest und bestimmen, wem die Gebühr unter welchen Voraussetzungen ermäßigt wird.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K. d. ö. R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

## Kritisch sehen wir hinsichtlich der Gebühren folgende Punkte:

- Es fehlen einheitliche Leitlinien, an denen sich alle regionalen Gebührensatzungen orientieren müssen.
- Die Höhe der Gebühren, die in den einzelnen Landkreisen anfallen, berücksichtigen derzeit nicht die sehr unterschiedlichen Wohnverhältnisse und Ausstattungsmerkmale, auch innerhalb derselben Gebietskörperschaft.
- Die geforderten Gebühren liegen oft weit über dem ortsüblichen Mietspiegel, obwohl die Wohnverhältnisse nicht annähernd dem Standard einer eigenen Wohnung entsprechen. Ehrenamtsinitiativen im Landkreis Darmstadt-Dieburg berichten z. B., dass ein Geflüchteter, der sich mit einer zweiten Person ein Zimmer von 18 qm teilen muss und mit etlichen anderen die sanitären Anlagen und Kochmöglichkeiten, zur Zahlung von 410 € aufgefordert wurde.
- Die Gebührenunterschiede zwischen Gemeinschaftsunterkünften, Übergangswohnheimen und Obdachlosenunterbringung sind gravierend, obwohl sich der Standard oft ähnelt. So werden z. B. Selbstzahlende in einer Darmstädter Gemeinschaftsunterkunft zu einer Gebühr von 356,55 € aufgefordert, während gemäß Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Darmstadt Menschen in einer Obdachlosenunterkunft zur Zahlung von 272,47 € verpflichtet sind. Sollte es dort auch ein Übergangswohnheim für Aussiedler\*innen geben, dann müssten diese gemäß VertUGebVO in den ersten 9 Monaten lediglich 111 € zahlen und erst ab dem 18. Monat 194 €. In allen genannten Unterkunftsarten gibt es Hausmeister, Sozialarbeit und vergleichbare Umlagekosten. Umso weniger ist die unterschiedliche Höhe der verlangten Gebühren nachvollziehbar.<sup>13</sup>
- Gleichzeitig wird als Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt von Einkommen bei der Gebührenberechnung bei alleinstehenden Bewohner\*innen in Arbeit seit 01.09.2019 nur noch ein monatlicher Bedarf zur Existenzsicherung in Höhe der geringeren Regelbedarfsstufe 2 (statt Regelbedarfsstufe 1) gegenübergestellt. Bereits vor der Corona-Pandemie haben zahlreiche Gerichte erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Zuordnung Alleinstehender in Unterkünften in die Regelbedarfsstufe 2 geäußert, mit der eine 10%ige Leistungsreduktion (bis zu 42 € weniger pro Monat) einhergehen<sup>14</sup>  
Selbst in Anbetracht der Lockerungen ursprünglich strikter Kontaktverbote dürfte ein gemeinsames Wirtschaften von (alleinstehenden) Personen in Unterkünften, ob im AsylbLG-Leistungsbezug oder in Arbeit, coronabedingt nicht mehr angenommen bzw. als zumutbar erachtet werden. Denn dies unterliefe den eindringlichen Appell des RKI vom 28.07.2020, sich weiterhin konsequent an Abstandsgebote zu halten.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> siehe die Liga-Stellungnahme zur Evaluation der VertUGebVO vom 22.05.2020 (Anlage).

<sup>14</sup> So z. B. das [LSG Sachsen vom 23.03.2020 - L 8 AY 4/20 B ER](#) oder das [SG Frankfurt vom 14.01.2020, S 30 AY 26/19 ER](#), das im Eilverfahren feststellte, dass, „gewichtige Gründe [dafür sprechen], dass die zum 1. September 2019 in Kraft getretene Vorschrift des § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG nicht verfassungskonform ist bzw. einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten wird“.

<sup>15</sup> So auch ein vom SG Kassel vorgeschlagener Vergleich v. 02.04.2020 ([Az. S 12 AY 9/20 ER](#)): „Gleichwohl könnte die derzeitige allgemeine gesellschaftliche Lage im Hinblick auf die Corona Pandemie unter weiterer Berücksichtigung der auch aus Sicht des Unterzeichners bestehenden verfassungsrechtlichen Problematik hier zumindest vorübergehend im Rahmen einer Abwägungsentscheidung eine höhere Leistungsgewährung rechtfertigen, nachdem selbst mit den Ausführungen des Antragsgegners und des Einrichtungsträgers [...] nicht nur das derzeit bestehende Kontaktverbot jedenfalls im Ergebnis z. B. ein gemeinschaftliches Wirtschaften nicht mehr zulassen dürften, es sei denn, es würde tatsächlich so gelebt und vom Einrichtungsträger als solches auch nicht unterbunden.“



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Eine eigene Wohnung zu finden, ist gerade im Rhein-Main-Gebiet und anderen Ballungsgebieten mit vielen Hürden verbunden: Wohnraum ist knapp, die Konkurrenz um bezahlbare Wohnung hoch, Vorbehalte von Vermieter\*innen gegenüber Flüchtlingen erschweren das Finden einer eigenen Wohnung zusätzlich. Der Druck, über hohe Gebühren den Auszug zu beschleunigen, wird nicht erfolgreich sein. Hier sollte besser überlegt werden, in Konzepte zu investieren, die allen, die auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind, Zugänge zum Wohnungsmarkt erleichtern (z.B. Initiierung und Finanzierung von Wohnraumhilfen, Förderung von sozialen Projekten zur Unterstützung bei Wohnraumakquise und -vermittlung).

## Die Liga Hessen schlägt daher die Vorgabe verbindlicher Leitlinien für die Gebührenerhebungen durch das HMSI vor.

Diese sollten mind. folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Es müssten Eckpunkte für die Voraussetzungen der Gewährung von Gebührenermäßigungen nach § 5a Abs. 2 Nr. 1 vorgegeben werden.
- Die Höhe der Gebühren für Selbstzahler\*innen, die aufgrund von Beschäftigung nicht mehr im Leistungsbezug stehen, müsste gedeckelt werden. Ihre Situation müsste in jeder Satzung als ein verbindlicher Härtefall vorgesehen werden. Die Maximalgebühr sollte auf der Höhe der Gebühren des § 5 VertUGebVO festgeschrieben werden.<sup>16</sup>
- Das HMSI sollte alle Satzungen kennen<sup>17</sup>, um diese insbesondere auch nach Verhältnismäßigkeitskriterien prüfen zu können.

**Sofern das HMSI unserer Forderung nach einer landesweiten Härtefallregelung (Deckelung der Gebühren) für Selbstzahler\*innen nicht nachkommt** und die Gebietskörperschaften auch für diese Personengruppen höhere Gebühren kalkulieren und fordern dürfen, muss unserer Auffassung nach mindestens Folgendes gewährleistet sein:

- Vorgabe einheitlicher Leitlinien, an denen sich die kommunalen Gebührensatzungen orientieren müssen.
- Ungleiches muss ungleich behandelt werden; von einer Einzelperson, die sich mit vier anderen ein Zimmer teilt und mit vielen Bad/WC und Küche, kann innerhalb eines Landkreises nicht dieselbe Gebühr verlangt werden, wie von einer Einzelperson, die ähnlich einer WG nur mit wenigen Schlaf, Sanitär- und Kochgelegenheiten teilt oder sogar in einer eigenen Wohnung (auch das gibt es!) wohnt. Auch darf für Unterkünfte, in denen noch nicht einmal Decken und Türen die Privatsphäre gewährleisten oder die baulich-räumliche Situation sonst äußerst schlecht ist, nicht dieselbe Gebühr erhoben werden wie für Unterkünfte in besserem Zustand bzw. mit besserer Ausstattung.
- Die Gebietskörperschaften müssten verpflichtet werden, ihre jeweiligen Gebührenkalkulationen offenzulegen und zwar spätestens mit der ersten Erhebung der Gebühren gegenüber den Betroffenen sowie bei jeder Gebührenänderung.

<sup>16</sup> Da für untergebrachte Personen im Sozialleistungsbezug mit Ausstellung des Gebührenbescheids die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger die Unterbringungskosten als Kosten der Unterkunft übernehmen, muss hier unseres Erachtens kein Härtefall angenommen werden. Aus Sicht der Liga Hessen wäre eine reguläre Gebührenerhebung in diesen Fällen nicht zu beanstanden, da die kommunalen Haushalte dadurch eine Entlastung erfahren.

<sup>17</sup> Dies scheint gemäß der o. g. Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP (Drs. 20/532) derzeit nicht der Fall zu sein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

- Das Land sähen wir in der Verantwortung, nicht nur alle Satzungen zu kennen, sondern auch ihre Einhaltung sowie v. a. die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Gebührenkalkulationen regelmäßig zu überprüfen – und zwar in Anwendung der im Beschluss des [VGH München vom 16.05.2018 - 12 N 18.9](#) aufgestellten Kriterien für ansatzfähige Kostenpositionen. Fehlerhafte Kalkulationen müssten rückwirkend mindestens für sog. Selbstzahler\*innen von Amts wegen korrigiert werden.<sup>18</sup>

## **Sofortigen Handlungsbedarf sieht die Liga Hessen bei der AsylbLG-Leistungsgewährung in Unterkünften aufgrund der Corona-Pandemie.**

Die Liga Hessen fordert darüber hinaus, dass ab sofort, rückwirkend und für die weitere Dauer der Corona-Pandemie für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften AsylbLG-Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 (statt Regelbedarfsstufe 2) gewährt werden. Nur so kann insbesondere in Zeiten der ungebrochen dringenden Empfehlungen zur Einhaltung von Abstandsgebotsen und zu Kontaktreduktion ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet werden, sowohl für Menschen im Leistungsbezug als auch für Selbstzahlende.

Dies müsste unabhängig vom LAG geregelt werden. An dieser Stelle sehen wir das HMSI in der Verantwortung, eine entsprechende Vorgabe per Erlass zu verfügen.

**In Abs. 1 Nr. 3** ist vorgesehen, dass über die Satzungen „Näheres“ über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses geregelt werden könne – offenbar über die ohnehin schon geringen Hürden für eine Beendigung nach § 5 hinaus.

Damit werden den Gebietskörperschaften *zusätzliche, nicht näher bestimmte Auflösungsmöglichkeiten* über ihre Satzungen zugebilligt.

### **Die Liga Hessen fordert die Streichung von § 5a Abs. 1 Nr. 3.**

Die den Gebietskörperschaften zusätzlich eingeräumte Regelungskompetenz zur Festlegung weiterer Auflösungsbestimmungen kann unseres Erachtens – da Mindeststandards weiterhin nicht definiert werden – dazu führen, dass selbst die niedrigen Standards des § 5 zur Beendigung unterschritten werden (wieder einseitig zugunsten der Bewohner\*innen). Eine derart unabsehbare Erweiterung von Beendigungstatbeständen über § 5a zusätzlich zu § 5 lehnen wir daher ab.

## **2.6 Zu § 7 Erstattung von Aufwendungen**

Dass Gebietskörperschaften erhöhte und dynamisierte Pauschalen für die Aufwendungen der Aufnahme und Unterbringung erhalten sollen, begrüßen wir. Auch die eindeutige Kopplung der Erstattung an den Bezug von AsylbLG-Leistungen ist zu begrüßen, da damit klargestellt wird, dass bei Selbstzahler\*innen, die kein AsylbLG erhalten, die große Pauschale gegenüber dem Land Hessen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

## **Die Aufzählung der Personengruppen, für die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ein Integrationsgeld gezahlt wird, müsste ergänzt werden um:**

- Asylberechtigte nach § 25 Abs.1 AufenthG:  
Asylberechtigte sind – da auch sie eine Flüchtlingsanerkennung haben<sup>19</sup> – international Schutzberechtigte und unterliegen genauso der Wohnsitzauflage.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Siehe dazu auch bereits unsere Stellungnahme zum LAG im Rahmen der Evaluierung ablaufender Gesetze vom 27.02.2019, S. 3f.

<sup>19</sup> § 2 Abs. 1 AsylG verweist ebenso wie § 3 Abs. 1 AsylG auf die Genfer Flüchtlingskonvention: „Asylberechtigte genießen im Bundesgebiet die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.“

<sup>20</sup> siehe [Erlass des HMdIS v. 24.08.2017](#) zur Umsetzung der Wohnsitzauflage in Hessen.



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Während für Personen mit GFK- und subsidiärem Schutzstatus (AE nach 25 Abs. 2 AufenthG) sowie nationalem Abschiebungsverbot (AE nach § 25 Abs. 3 AufenthG) ein Integrationsgeld vorgesehen ist, sind Asylberechtigte derzeit nicht umfasst. Dabei ist ihre Situation hinsichtlich der Integrationsanforderungen und notwendigen Unterstützungsbedarfe identisch mit jener, anderer Schutzberechtigter. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei lediglich um ein redaktionelles Versehen handelt und regen in jedem Fall die Ergänzung an.

- Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu Schutzberechtigten nachziehen (mit Visum/AE nach Abschnitt 4):  
Auch nachreisende Familienangehörige von jenen Schutzberechtigten, die unter § 1 Nr. 9 (mit AE nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG) fallen und noch einer Wohnsitzauflage unterliegen (siehe Ausführungen zu § 1, S. 4f.) benötigen soziale Betreuung (ebenso wie Asylberechtigte). Auch für sie müsste deshalb unseres Erachtens ein Integrationsgeld gezahlt werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen diesmal im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Gillich  
Vorsitzender des Liga-AK 2  
„Armut, Migration und Soziale Integration“



Lea Rosenberg  
stv. Vorsitzende des Liga-AK 2

**Anlage:** Stellungnahme der Liga Hessen zur Evaluation der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung (VertUGebVO) vom 22.05.2020

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.**

**Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.**



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de